

1. Geltungsbereich

- (1) Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“) und der Schill+Seilacher GmbH (nachfolgend „AG“) für Dienst- oder Werkvertraglichen Leistungen richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen („AEB“).
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den AG gültigen Fassung. Diese Bestimmung gilt auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- (3) Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AEB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen denen der AEB vor.
- (4) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.

2. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Verträge (Bestellung und Annahme) und Abrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich abzuschließen bzw. haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Vereinbarungen sind für den AG nicht bindend, es sei denn, dass der AG deren Inhalt ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- (2) Der AN ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den AG.
- (3) Der AG ist berechtigt, Zeit und Ort der Vertragsleistung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen vor dem vereinbarten Leistungstermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des AN ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens sechs (6) Monate beträgt. Der AG wird dem AN die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Leistungsverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des AN mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Fertigstellungstermin entsprechend. Der AN wird dem AG die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Leistungsverzögerungen rechtzeitig vor dem Fertigstellungstermin, mindestens jedoch innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Mitteilung des AG gem. Satz 1 schriftlich anzeigen.

3. Rechnungsstellung, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich

gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

- (2) Der AN, sendet nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung des AG, seine Rechnungen an folgende E-Mail Adresse:

einkauf@struktol.de.

- (3) Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.

- (4) Soweit aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die gemäß Vertrag, ansonsten monatlich nachträglich zu stellenden Rechnungen verpflichtend Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, die die abgerechneten Leistungen erbracht haben, die Anzahl der durch jeden dieser Mitarbeiter geleisteten Arbeitstage, den Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet wurden, die Originale aller zu erstellenden und abgezeichneten Tätigkeitsnachweise sowie eine Beschreibung der abgerechneten Auslagen. Auslagen sind vorher durch den AG schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Auslagen werden nur in dem gemäß Bestellung vereinbarten Umfang und, falls keine Pauschalierung vereinbart ist, nur gegen Nachweis erstattet.

- (5) Reisekosten des AN werden nur dann erstattet, wenn eine schriftliche Bestätigung seitens des AG vorliegt oder vertraglich vereinbart sind.

- (6) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen rein netto, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Frist läuft vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme). Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.

- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem AG noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

- (8) Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die vom AN zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom AG erteilten Auftrag.

- (2) Der AN ist verpflichtet, die Vertragsleistungen so zu erbringen, dass sie die im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen beschriebenen Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Vertragsleistungen sind auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. Einschlägige gesetzliche und behördliche

Vorschriften sind zu beachten. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Leistungen.

(3) Der AN wird dem AG in regelmäßigen periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen, wenn die Vertragslaufzeit länger als ein Monat ist. Auf Verlangen des AG hat der AN jederzeit unentgeltlich Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand zu erteilen.

(4) Die Vertragsparteien können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die zu erbringende Leistung vereinbaren. Sind ein Zeitplan oder ein Endtermin für die Beendigung der Leistungen vereinbart, sind diese verbindlich. Eine Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Sollte zwischen den Parteien kein Zeitplan erstellt worden sein, so ist der individuell vereinbarte Leistungszeitpunkt bindend.

(5) Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können.

(6) Der AN stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, es sei denn, individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart.

(7) Der AG und der AN sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

(8) Soweit bei der Leistungserbringung Veränderungen oder Verbesserungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren und eine Entscheidung über eine eventuelle Änderung der Leistungen einzuholen.

Der AG und der AN können bei der jeweils anderen Partei schriftlich Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung, innerhalb einer angemessenen Frist, schriftlich mitteilen. Die Änderung des erforderlichen Leistungsumfanges muss schriftlich in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden.

(9) Der AN leistet an dem im Vertrag oder Abruf in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegten Ort. Ist kein Leistungsort festgelegt, ist der Erfüllungsort Hamburg. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung.

(10) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

(11) Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(12) Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die von dem AG zur Verfügung gestellten Materialien, Studien, Vorarbeiten oder Unterlagen, sind diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der AN erkennt oder erkennen muss, dass sonstige Angaben oder Anforderungen des AG fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder zur Ausführung nicht geeignet sind.

(13) Der AG ist bei begründetem Anlass (z.B. im Falle der Nichteinhaltung von Absprachen, Meilensteine etc. durch den AN) berechtigt, die Erbringung der Leistungen durch den AN während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen und Einsicht in die Materialien, Unterlagen und Leistungsergebnisse zu nehmen, die mit den Leistungen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

(14) Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Dokumente auf seine Kosten zu beschaffen und diese rechtzeitig vorzulegen. Hängt die Abnahme der Leistung von den Dokumenten ab, ist der AG nicht im Annahmeverzug, wenn der AN die Dokumente nicht rechtzeitig, unter Einschluss einer angemessenen Zeit für deren Prüfung, vorgelegt hat.

5. Subunternehmer, Leistungserbringung durch Dritte

(1) Das Einbinden von Erfüllungsgehilfen und Sub-Unternehmen über das im Auftrag vereinbarte Maß hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(2) Der AN tritt als Generalunternehmer auf. Der AN sichert zu, dass seine Sub-Unternehmer, soweit deren Beauftragung zulässig ist, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einhalten und stellt den AG von etwaigen Schäden, Geldbußen und Ansprüchen Dritter frei.

(3) Der AN erbringt die Leistungen selbst bzw. durch in seine Arbeitsorganisation eingegliederte Dritte und in eigener Verantwortung. Zum Einsatz sonstiger Dritter ist der AN nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des AG berechtigt. Soweit der AG dem Einsatz Dritter zustimmt, werden diese durch den AN im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt.

6. Mitarbeitereinsatz des AN, Mindestlohn, Keine Arbeitnehmerüberlassung

(1) Für die Erfüllung der in der Bestellung genannten Leistungen und Aufgaben setzt der AN nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Der AN benennt dem AG einen für die Bestellungen verantwortlichen Ansprechpartner, mit dem erforderliche Abstimmungen zum Vertragsgegenstand erfolgen.

(2) Der AN ist verpflichtet, Mitarbeiter, die im direkten Kontakt mit dem AG stehen (Ansprechpartner/Repräsentanten), vorab schriftlich bei dem AG anzuzeigen. Der AN ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Verrichtung der geschuldeten Leistungen auf dem Schill+Seilacher GmbH

Werksgelände einsetzt, vor dem ersten Tätigwerden auf potentielle Gefahren (z.B. Alkohol, Drogen, Waffen etc.) hin zu überprüfen. Der AG kann jederzeit geeignete Nachweise für den Abgleich oder eine Bestätigung des Abgleichs verlangen.

(3) Ein Wechsel von Mitarbeitern des AN gemäß Ziffer 6.2 ist dem AG vorab schriftlich anzuzeigen. Beim Austausch von Mitarbeitern des AN gilt Ziffer 6.1 entsprechend. Der AN trägt insofern die Folgen, insbesondere sämtliche Kosten des Austauschs von Mitarbeitern und der Einarbeitung von Ersatzmitarbeitern.

(4) Die Erbringung der Leistungen erfolgt unter der verantwortlichen Leitung des AN. Für die im Rahmen des Vertragsgegenstands vom AN eingesetzten Mitarbeiter behält der AN die alleinige fachliche, personelle und disziplinarische Weisungsbefugnis.

(5) Der AN verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern mindestens das jeweils geltende Mindestentgelt nach § 1 Abs. 1 MiLoG zu zahlen. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich in Textform darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein eingesetzter Mitarbeiter Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz geltend macht oder wenn ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 21 MiLoG gegen den AN oder einen Sub-Unternehmer eingeleitet wird. Der AN verpflichtet sich, den AG im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen (insbesondere einer Inanspruchnahme nach § 13 MiLoG) umfassend freizustellen und dem AG darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen.

(6) Sollte der AG von einem Mitarbeiter des AN auf Zahlung des gesetzlichen bzw. Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem AN und dem AG. Die Auskunftspflicht gilt entsprechend, sofern Mitarbeiter von Sub-Unternehmern, die der AN beauftragt, den AG auf Zahlung des gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Mindestlohns in Anspruch nehmen.

(7) Der AN erbringt seine Leistungen selbstständig und ist für die Abführung der Steuern- und Sozialversicherungsbeiträge in seinem Unternehmen selbst zuständig. Soweit notwendig, behält sich der AG vor, ein Statusfeststellungsverfahren durchzuführen.

(8) Der AN, die Mitarbeiter oder sonst Beauftragte des AN haben keinen Anspruch gegen den AG auf die Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

(9) Der AG ist gegenüber Mitarbeitern des AN nicht zur Weisung berechtigt. Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine Eingliederung von ihm eingesetzter Personen in den Betrieb des AG erfolgt. Dies gilt insbesondere, soweit vom AN eingesetzte

Personen die Leistungen in den Räumen oder auf dem Gelände des AG erbringen.

(10) Sobald der AN Anhaltspunkte dafür sieht, dass eine Scheinselbstständigkeit des AN beim AG angenommen werden könnte oder dass die Leistungserbringung durch den AN als Arbeitnehmerüberlassung qualifiziert werden könnte, informiert der AN den AG hierüber unverzüglich schriftlich oder in Textform.

7. Arbeitssicherheitsanforderungen

Der AN verpflichtet sich, die Leistung gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, des Gerätesicherheitsgesetzes und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen arbeitsmedizinischen Regeln entsprechend zu leisten. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, sowie in der Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung, Anforderungen gestellt werden, sind diese einzuhalten.

8. Termine und Fristen, Konventionalstrafe

(1) Die Leistungszeiträume, Lieferzeiträume und - Zeitpunkte werden im Vertrag, Abruf oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegt und sind verbindlich. Sobald einer der Vertragspartner erkennt, dass vereinbarte Leistungszeiträume, Lieferzeiträume und Lieferzeitpunkte nicht eingehalten werden können, wird sie den anderen Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen und die Verzögerung begründen. Die Vertragspartner werden gemeinsam über die Auswirkungen der Terminüberschreitung sowie über mögliche Abhilfemaßnahmen beraten. Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des AG – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(2) Ist der AN in Verzug, kann der AG – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 0.25% des Nettopreises pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. verspätet durchgeführten Leistung. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom AN zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Der Vorbehalt muss vom AG jedoch spätestens mit der Zahlung auf die verspätete Leistung erklärt werden.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

10. Abnahme

(1) Soweit es sich um abnahmefähige Leistungen handelt, hat der AN dem AG die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen, ihm die Vertragsleistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Sind diese erfolgt, hat der AN dem AG die endgültige Fertigstellung der Leistungen schriftlich anzuzeigen und die Endabnahme zu verlangen.

(2) Die Abnahme erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige der Fertigstellung beim AG und Übergabe/Bereitstellung der Vertragsleistungen, soweit kein abweichender Abnahmetermin vereinbart wurde. Falls die Überprüfung der Leistungen des AN eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen, üblicherweise in Form eines Protokolls.

(3) Zahlungen des AG bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen abgenommen worden sind oder dass auf die Abnahme verzichtet wird.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Teilabnahmen entsprechend.

11. Gewährleistung und Verjährung

(1) Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab der Endabnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den AG geltend machen kann.

(2) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem AG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der

Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

(3) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der AN unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der AG musste nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

12. Haftung; Schutzrechte Dritter; Produkthaftung

(1) Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich anders geregelt, haftet der AN für jedes eigene Verschulden und für jedes Verschulden seiner Vertreter, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Haftung erstreckt sich auf alle mittelbaren und unmittelbaren Personen- und Sachschäden, insbesondere auch auf den entgangenen Gewinn.

(2) Der AN haftet für durch seine Leistung verursachte und von ihm zu vertretende Verletzungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte Dritter. Im Fall einer von dem AN zu vertretenden Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte ist der AG nach schriftlicher Anzeige und Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der von Leistungsschutzrechten Dritter betroffenen Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

(3) Wird der AG im Fall einer von dem AN zu vertretenden Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, dem AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des AN – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er dem AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(5) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem AG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar

– unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(6) Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

13. Rechte an den Vertragsleistungen

(1) Grundsätzlich stehen alle im Rahmen des Auftrags entstehenden Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistung stehen, einschließlich der Vertragsleistung selbst (einschließlich Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Zeichnungen, CAD-Datensätze und sonstigen Unterlagen) dem AG zu. Der AG erhält ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und gegenständlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte an allen Vertragsleistungen einschließlich der als Teil der Vertragsleistung entwickelten Software. Eine Nutzung der Vertragsleistungen durch den AN oder Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des AG. Alle Rechteübertragungen und Rechteeinräumungen sind mit dem für die Vertragsleistungen vereinbarten Preis abgegolten.

(2) Soweit bei der Erbringung der Vertragsleistungen Neuerungen (dazu zählen insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, neues oder verbessertes Know-how, aber auch sonstige individuell geistige und schöpferische Leistungen) entstehen, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber zu unterrichten und alle zur Bewertung der Neuerungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der AG ist allein berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen einzureichen. Der AN wird derartige Neuerungen gegenüber seinen Mitarbeitern fristgerecht und unbeschränkt in Anspruch nehmen und den AG bei der Erwirkung der Schutzrechte unterstützen, insbesondere die dafür notwendigen Erklärungen abgeben. Sollte der AG schriftlich gegenüber dem AN auf eine Anmeldung verzichten, ist der AN zur Anmeldung des entsprechenden Schutzrechtes auf eigene Kosten berechtigt. An den daraufhin dem AN erteilten Schutzrechten steht dem AG ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zu. Der AG und der AN tragen die Arbeitnehmererfindungsvergütung jeweils nur für ihre eigenen Arbeitnehmer.

(3) Soweit bereits bei Abschluss des Vertrages bestehende Schutzrechte des AN für die Erstellung oder Verwertung der Vertragsleistungen erforderlich sind, erhält der AG hieran unwiderruflich ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, unentgeltliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur Verwertung der Vertragsleistungen durch den AG oder Dritte. Der AN teilt vor Arbeitsbeginn mit, welche seiner

Schutzrechte für die Vertragsleistungen bedeutsam sein können.

(4) An urheberrechtsfähigen Leistungsergebnissen steht dem AG unwiderruflich das ausschließliche, unentgeltliche und übertragbare Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten zu. Das Verfügungsrecht des AN an eingebrachten oder entwickelten Modellen, Methoden, Bausteinen u. ä. bleibt unberührt. Das Nutzungsrecht des AG schließt auch das Recht auf wirtschaftliche Verwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung sowie das Recht der Weitergabe an Dritte für eventuelle Folgeaufträge mit ein. Sollte der jeweils betroffene Urheber unmittelbar gegen den AG Nachvergütungsansprüche geltend machen, stellt der AN den AG auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen frei. Der AG stellt sicher, dass alle an den Vertragsleistungen beteiligten Urheber wirksam auf ihr Recht auf Bezeichnung als Urheber (§ 13 UrhG) verzichtet haben.

14. Beistellungen

Der AG behält sich das Eigentum an den von ihm beigestellten Sachen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Werden die Beistellungen mit anderen, nicht dem AG gehörenden Sachen verarbeitet oder vermischt, erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Beistellungen zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der AN dem AG bereits hiermit anteilmäßig Miteigentum an der Hauptsache. Der AG nimmt die Übertragung bereits hiermit an. Der AN verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum kostenlos für den AG.

15. Kündigung, Vertragsende

(1) Schuldet der AN eine Werkleistung, kann der AG den gesamten Vertrag oder Teile davon jederzeit, im Falle fortlaufender Leistungen nur mit einer angemessenen Frist kündigen. Der Vergütungsanspruch des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Vermutung gemäß § 648 S.3 BGB auf 2,5% begrenzt ist, es sei denn, der AN weist einen höheren Betrag nach. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, hat der AN nur einen Vergütungsanspruch auf die bis zur Kündigung abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, wenn dem AG die Verwertung dieser Leistungen zumutbar ist und die Leistungen brauchbar sind. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.

(2) Schuldet der AN eine Dienstleistung, kann der AG den Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung aufgrund eines zu vertretenden vertragswidrigen Verhaltens des AN oder kündigt er selbst, ohne durch vertragswidriges Verhalten seitens des AG dazu veranlasst zu sein, so steht dem AN ein Anspruch auf die Vergütung

insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Hat der AN die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt der AG die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem AN anlässlich der Kündigung nicht zu.

(3) Die Rechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Ergebnissen gehen gemäß Ziffer 13 auf den AG über.

(4) Nach Ausführung der durch die Bestellung vereinbarten Leistung hat der AN unaufgefordert sämtliche Leistungsergebnisse sowie die ihm von dem AG überlassenen Unterlagen einschließlich Teilen, Mustern und digitalen Datenträgern herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen besteht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis.

(5) Im Falle der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der AN unverzüglich die Demontage und den Abtransport seiner Anlagen, Werkzeuge und Geräte, sofern er solche beim AG zur Erfüllung des Vertrages errichtet bzw. gelagert hat, auf seine Kosten zu besorgen. Etwaige Abfälle die durch die Arbeiten des AN verursacht wurden, sind ebenfalls unverzüglich auf dessen Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Kommt der AN diesen Pflichten nicht nach, kann der AG, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten beauftragen und die angefallenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

16. Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Der AN verpflichtet sich, alle vom AG erhaltenen oder in sonstiger Weise oder aus dem Bereich des AG bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Rezepturen, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Leistung zu verwenden.

Von den vorstehenden Verpflichtungen ausgenommen sind solche Informationen,

- die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Information bereits öffentlich bekannt waren oder
- der Vertragspartner nachweislich bereits vor der Bekanntgabe besaß, die der Vertragspartner nachweislich von Dritten rechtmäßig empfangen oder erhalten hat, wenn diese Dritten die Informationen ihrerseits rechtmäßig und nicht unter

Verletzung einer Geheimhaltungsvereinbarung erworben oder weitergegeben haben,

- und deren Mitteilung Folge einer zwingenden Rechtspflicht ist, wobei wir in diesem Fall von der Mitteilung in Kenntnis zu setzen sind.

(2) Der AN verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung von dem AG unverzüglich an den AG zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen die Informationen enthalten, auf Aufforderung vom AG unverzüglich zu zerstören und dem AG dieses schriftlich zu bestätigen.

(3) Mitarbeiter, Subunternehmer oder andere vom AN beauftragte Personen im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(4) Der AN verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des AG nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Informationen und Daten des AG sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen und gegen Kenntnisnahme durch Dritte zu sichern.

(5) An den Informationen stehen allein dem AG Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu. Die Überlassung der Information stellt keine Lizenz an den AN dar und allein der AG ist berechtigt, Schutzrechte auf Basis der Informationen anzumelden.

(6) Die Verschwiegenheitspflicht und Nutzungsbeschränkung besteht auch für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(7) Der AN ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der AN hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

17. Regelkonformität

Die Einhaltung der Verhaltensregeln ist Geschäftsgrundlage für sämtliche Vertragsbeziehungen vom AG mit allen Vertragspartnern. Für den Fall, dass sich ein Vertragspartner wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich der

AG das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

(1) Nachhaltigkeit und Arbeitsschutz

Der AN wird die allgemein anerkannten Grundsätze zur ökonomischen, ökologischen sowie sozialen und ethischen Nachhaltigkeit einhalten. Ferner verpflichtet sich der AN, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Leistungen auf dem Gelände des AG oder sonstigen Erfüllungsortes geltenden Unfallverhütungs-, und Arbeitsschutz Vorschriften sowie sonstige sicherheitstechnischen/ relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden.

Der AN wird darauf achten, dass sich sein Unternehmen für die Leistungserbringung an die Einhaltung der Menschenrechte nach Maßgabe der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die Beachtung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit, den Schutz vor menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen durch angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, sowie die gesetzlichen Vorgaben zu Mindestlöhnen und Gesundheitsschutz halten werden.

(2) Umweltschutz

Der AG hat ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 in sein Managementsystem integriert.

Der AN hat die einschlägigen Vorschriften über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, welche z.B. in der europäischen Chemikalienverordnung (REACH), dem Chemikaliengesetz und der Gefahrstoffverordnung enthalten sind, einzuhalten bzw. anzuwenden.

Der AN hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und den Besteller auf eventuelle Produktbehandlungs-/ Lagerungs-/ und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

(3) Energie

Der AG hat ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 in sein Managementsystem integriert, mit dem Ziel die energiebezogene Leistung kontinuierlich zu verbessern. Zu unseren grundlegenden Verhaltensregeln gehört es somit auch, energieeffizient zu produzieren und unsere Energieverbräuche zu senken.

Der AG möchte zukünftig bevorzugt energieoptimale Produkte und Dienstleistungen einsetzen. Der AG bittet den AN, dies bei zukünftigen Angeboten an den AG zu berücksichtigen.

Der AG möchte den AN deshalb für die zukünftige Zusammenarbeit darauf hinweisen, dass der AG Angebote seitens des AN unter anderem auf Aspekte der Einflüsse auf unsere energiebezogene Leistung prüfen und beurteilen werden. Das heißt, Produkte

und Dienstleistungen, die zu einer effizienteren Nutzung von Energie führen, werden im Rahmen der wirtschaftlichen Beurteilung positiv bewertet und bevorzugt beschafft.

18. Qualität

(1) Der AN wird eine wirksame Qualitätssicherung nach ISO 9000 ff. oder gleichwertig durchführen, aufrechterhalten und dem AG nach Aufforderung nachweisen.

(2) Der AG ist berechtigt, selbst oder durch vom AG beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des AN nach angemessener Ankündigung zu überprüfen.

19. Beachtung globaler Handelsvorschriften

Der Lieferant wird alle Handelskontrollgesetze vollständig einhalten. "Handelskontrollgesetze" sind alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Exportkontrollen, Wirtschaftssanktionen, Handelsembargos und Boykotten.

Es werden keine Waren einschließlich materieller bzw. immaterieller Güter (insbesondere Technologien und Software), technische Unterstützung oder Dienstleistungen direkt oder indirekt in ein Land, eine Einrichtung oder an eine Person versandt, übertragen oder erbracht, exportiert oder reexportiert, ohne dass die erforderlichen Genehmigungen, gemäß den Handelskontrollgesetzen von der zuständigen nationalen Behörde erteilt wurden.

20. Anzuwendendes Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand; Schriftform; Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

(1) Für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen und ihre Ausführung sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für alle aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Ansprüche Hamburg.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser AEB einschließlich des Verzichts auf das Schriftformerfordernis selbst bedürfen der Schriftform.

(5) Falls einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem von der unwirksamen Bestimmung angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

Stand Januar 2026